20. Wahlperiode 22.12.2022

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. August 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte

A. Problem und Ziel

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass multinationale Unternehmen im Vergleich zu vorwiegend national tätigen Unternehmen durch Ausnutzung der unterschiedlichen Steuersvsteme der Staaten ihre Steuerlast erheblich reduzieren können. Dies führt zu Steuermindereinnahmen für die betroffenen Staaten und beeinträchtigt darüber hinaus die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die solche Steuer gestaltungen nicht nutzen können. Daher hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Auftrag der G20-Staaten im Rahmen des Projektes gegen Gewinnverkürzungen Gewinnverlagerungen multinationaler Unternehmen ("Base Erosion and Profit Shifting" - BEPS) konkrete Lösungen zur Beseitigung der Defizite der internationalen Besteuerungsregeln entwickelt. Die Empfehlungen des gemeinsamen Projektes von OECD und G20 umfassen verschiedene Bereiche des internationalen Steuerrechts und zielen darauf ab, Informationsdefizite der Finanz verwaltungen abzubauen, Ausmaß und Ort der Besteuerung stärker an der wirtschaftlichen Substanz auszurichten, die Kohärenz der verschiedenen Steuersysteme der Staaten zu erhöhen sowie international gegen unfairen Steuerwettbewerb vorzugehen.

Einer der sog. "BEPS-Aktionspunkte", Aktionspunkt 13, sieht standardisierte Dokumentationsanforderungen im Bereich der Verrechnungspreise für multinational tätige Unternehmen sowie den Austausch länderbezogener Berichte zwischen den teilnehmenden Staaten vor. Ziel dieses Informationsaustausches ist es sicherzustellen, dass die

Finanzverwaltungen zur Wahrung der Integrität des Steuerrechts die erforderlichen Informationen erhalten und dass die multinationalen Unternehmen ihren Dokumentationspflichten nach einem einheitlichen Standard nachkommen.

Die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben die für den internationalen automatischen Austausch erforderliche "Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte" bisher nicht gezeichnet.

Damit der gegenseitige Austausch länderbezogener Berichte mit den USA auch mittels des automatischen Informationsaustausches erfolgen kann, wurde auf der Grundlage von Artikel 26 des Abkommens vom 29. August 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern¹ sowie auf der Grundlage des zugehörigen Protokolls in der durch das Protokoll vom 1. Juni 2006 geänderten Fassung² das Regierungsabkommen über den Austausch länderbezogener Berichte mit den USA (im Folgenden: Abkommen vom 14. August 2020) verhandelt.

B. Lösung

Das Abkommen vom 14. August 2020 enthält die für einen automatischen Austausch länderbezogener Berichte notwendigen Regelungen. Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Abkommen hat keine Auswirkungen auf den messbaren Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Abkommen keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand, welcher im Zusammenhang mit der Einführung der Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung länderbezogener Berichte nach § 138a der Abgabenordnung entsteht, wurde bereits im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen beziffert.

¹ BGBI. 1991 II S. 354; 1992 II S. 235.

² BGBI. 2006 II S. 1184; 2008 II S. 117.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist davon auszugehen, dass durch das Abkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Der Erfüllungsaufwand durch den Ausbau des automatischen Informationsaustausches in der Verwaltung wurde bereits im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen beziffert.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Abkommen keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Abkommen nicht zu erwarten.



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND DER BUNDESKANZLER

Berlin, 22 Dezember 2022

An die Präsidentin des Deutschen Bundestages Frau Bärbel Bas Platz der Republik 1 11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. August 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf

Gesetz

zu dem Abkommen vom 14. August 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 14. August 2020 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte wird mit der bei der Unterzeichnung angebrachten einseitigen Erklärung zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.
- (3) Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung nach Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens, vor dessen Eintritt der Informationsaustausch nicht aufgenommen wird, nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Abkommens im Bundessteuerblatt bekannt.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen vom 14. August 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte (im Folgenden: Abkommen vom 14. August 2020) findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die in Bezug genommene einseitige Auslegungserklärung der Bundesrepublik Deutschland legt der Anwendung und Auslegung des Abkommens vom 14. Oktober 2020 wie auch der nach seinem Artikel 2 zu schließenden Verwaltungsvereinbarung den internationalen Standard betreffend die länderbezogene Berichterstattung zugrunde. Insbesondere beinhaltet der Standard Beschränkungen hinsichtlich der steuerlichen Zwecke, zu denen die länderbezogenen Berichte von den Vertragsparteien zulässigerweise verwendet werden dürfen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 regelt das Inkrafttreten und entspricht damit dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen vom 14. August 2020 nach seinem Artikel 5 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

In Absatz 3 wird dem Bundesministerium der Finanzen die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Vereinbarung nach Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens vom 14. August 2020 aufgetragen.

Schlussbemerkung

Der durch das Abkommen vom 14. August 2020 vorgesehene automatische Austausch länderbezogener Berichte zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika wird die Verfahren zum gegenseitigen Informationsaustausch vereinfachen, den Austausch verstetigen und die internationale steuerliche Transparenz weiter stärken.

Das Abkommen vom 14. August 2020 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

Das Abkommen vom 14. August 2020 hat keine Auswirkungen auf den messbaren Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft entstehen durch das Abkommen vom 14. August 2020 keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand, welcher im Zusammenhang mit der Einführung der Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung länderbezogener Berichte nach § 138a der Abgabenordnung entsteht, wurde bereits im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen beziffert.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Abkommen vom 14. August 2020 kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Der Erfüllungsaufwand durch den Ausbau des automatischen Informationsaustausches in der Verwaltung wurde bereits im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen beziffert.

Unternehmen, insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch das Abkommen vom 14. August 2020 keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Abkommen nicht zu erwarten

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

Der automatische Austausch länderbezogener Berichte ist auf Dauer angelegt. Eine Evaluierung des Abkommens vom 14. August 2020 ist nicht vorgesehen.

Abkommen

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte

Agreement

between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the United States of America on the Exchange of Country-by-Country Reports

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (jede einzeln "Vertragspartei" und gemeinsam "Vertragsparteien") –

von dem Wunsch geleitet, ein Abkommen zu schließen, um durch den automatischen Austausch jährlicher länderbezogener Berichte die internationale steuerliche Transparenz zu erhöhen und den Zugang ihrer jeweiligen Steuerbehörden zu Informationen über die weltweite Verteilung von Einkünften und entrichteten Steuern sowie bestimmte Indikatoren für die Orte wirtschaftlicher Tätigkeit in den Steuergebieten, in denen multinationale Konzerne tätig sind, zu verbessern, mit dem Ziel, die Verrechnungspreisrisiken und andere Risiken im Zusammenhang mit Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung allgemein zu bewerten sowie gegebenenfalls für wirtschaftliche und statistische Analysen,

in der Erwägung, dass der länderbezogene Bericht ein Bestandteil eines standardisierten Ansatzes für die Verrechnungspreisdokumentation ist, der den Steuerverwaltungen sachdienliche und verlässliche Informationen zur Durchführung einer effizienten und belastbaren Bewertungsanalyse des Verrechnungspreisrisikos liefern soll,

in der Erwägung, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland und das Recht der Vereinigten Staaten von Amerika den berichtenden Rechtsträger eines multinationalen Konzerns verpflichten, jährlich einen länderbezogenen Bericht vorzulegen,

in der Erwägung, dass Artikel 26 des Abkommens vom 29. August 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern sowie das zugehörige Protokoll in der durch das Protokoll vom 1. Juni 2006 geänderten Fassung ("Doppelbesteuerungsabkommen") die Grundlage für den Informationsaustausch zu Steuerzwecken einschließlich des automatischen Informationsaustauschs schaffen –

The Government of the Federal Republic of Germany and

the Government of the United States of America (each, a "Party", and together, the "Parties"),

Desiring to conclude an agreement to increase international tax transparency and improve access of their respective tax authorities to information regarding the global allocation of income, taxes paid, and certain indicators of the location of economic activity among tax jurisdictions in which multinational enterprise groups ("MNE Groups") operate through the automatic exchange of annual country-by-country reports ("CbC Reports"), with a view to assessing high-level transfer pricing risks and other base erosion and profit shifting related risks, as well as for economic and statistical analysis, where appropriate,

Whereas the CbC Report is one element of a standardized approach to transfer pricing documentation which is intended to provide tax administrations with relevant and reliable information to perform an efficient and robust transfer pricing risk assessment analysis,

Whereas the laws of the Federal Republic of Germany and the United States of America require the reporting entity of an MNE Group to annually file a CbC Report,

Whereas Article 26 of the Convention of August 29, 1989 between the Federal Republic of Germany and the United States of America for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with Respect to Taxes on Income and Capital and to Certain Other Taxes, and the related Protocol, as amended by the Protocol of June 1, 2006 (the "Convention"), authorize the exchange of information for tax purposes, including the automatic exchange of information,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Austausch von Informationen in Bezug auf multinationale Konzerne

Aufgrund des Artikels 26 des Doppelbesteuerungsabkommens tauscht die zuständige Behörde jeder Vertragspartei jährlich mit der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei länderbezogene Berichte automatisch aus. Der Ausdruck "zuständige Behörde" hat die Bedeutung, die ihm im Doppelbesteuerungsabkommen zukommt.

Artikel 2

Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden

- (1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien unterzeichnen eine Vereinbarung, die Folgendes regelt:
- i) den Umfang des Austauschs länderbezogener Berichte,
- ii) den Zeitplan und die Form des Austauschs l\u00e4nderbezogener Berichte.
- iii) die Zusammenarbeit bei Übertragung und Fehlern,
- iv) die Vertraulichkeit, Datenschutzvorkehrungen und sachgemäße Verwendung in Bezug auf länderbezogene Berichte,
- v) Konsultationen in Bezug auf länderbezogene Berichte sowie
- vi) Geltungsdauer und Änderungen der Vereinbarung.
- (2) Die Vereinbarung muss mit diesem Abkommen und dem Doppelbesteuerungsabkommen vereinbar sein.

Artikel 3

Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen

Alle ausgetauschten Informationen unterliegen den im Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen, einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken. Diese Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens gelten im Fall einer Kündigung oder Beendigung des vorliegenden Abkommens für alle bis zu diesem Zeitpunkt nach dem vorliegenden Abkommen ausgetauschten Informationen fort.

Artikel 4

Konsultationen und Änderungen

- (1) Treten bei der Durchführung dieses Abkommens Schwierigkeiten auf, so kann jede Vertragspartei um Konsultationen zur Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen ersuchen, durch welche die Einhaltung des Abkommens sichergestellt wird.
- (2) Dieses Abkommen kann durch schriftliche Übereinkunft beider Vertragsparteien geändert werden. Sofern nichts anderes vereinbart wird, treten diese Änderungen nach Artikel 5 Absatz 1 in Kraft.

Artikel 5

Geltungsdauer des Abkommens

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tag der schriftlichen Notifikation der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Abschluss der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren durch die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Der Informationsaustausch nach dem Abkommen wird jedoch erst aufgenommen, wenn die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Vereinbarung wirksam ist.
- (2) Dieses Abkommen tritt zum früheren der folgenden Zeitpunkte außer Kraft:
- am Tag des Außerkrafttretens des Doppelbesteuerungsabkommens oder

Have agreed as follows:

Article 1

Exchange of Information with Respect to MNE Groups

Pursuant to the provisions of Article 26 of the Convention, the Competent Authority of each Party shall exchange CbC Reports with the Competent Authority of the other Party annually on an automatic basis. The term "Competent Authority" has the meaning it has in the Convention.

Article 2

Competent Authority Arrangement

- (1) The Competent Authorities of the Parties shall sign an arrangement which shall provide for:
- i) the scope of the exchange of CbC Reports,
- ii) the time and manner of the exchange of CbC Reports,
- iii) the collaboration on transmission and errors,
- iv) the confidentiality, data safeguards, and appropriate use with respect to CbC Reports,
- v) consultations with respect to CbC Reports, and
- vi) term of, and modifications to, the arrangement.
- (2) The arrangement shall be consistent with this Agreement and the Convention.

Article 3

Confidentiality and Data Safeguards

All information exchanged shall be subject to the confidentiality and other protections provided for in the Convention, including the provisions limiting the use of the information exchanged. Such terms of the Convention shall continue to apply to all information previously exchanged under this Agreement in the event of termination of this Agreement.

Article 4

Consultations and Amendments

- (1) In case any difficulties in the implementation of this Agreement arise, either Party may request consultations to develop appropriate measures to ensure the fulfillment of this Agreement.
- (2) This Agreement may be amended by mutual written agreement of the Parties. Unless otherwise agreed upon, such an amendment shall enter into force in accordance with paragraph 1 of Article 5 of this Agreement.

Article 5

Term of Agreement

- (1) This Agreement shall enter into force on the date of the Government of the Federal Republic of Germany's written notification to the Government of the United States of America that the Federal Republic of Germany has completed its necessary internal procedures for entry into force of this Agreement. However, exchange of information under this Agreement shall not commence until the arrangement described in paragraph 1 of Article 2 of this Agreement is operative.
 - (2) This Agreement shall terminate on the earlier of
- 1. the date of termination of the Convention or

 am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach der schriftlichen Kündigung durch eine der Vertragsparteien folgt.

Geschehen zu Berlin am 14. August 2020 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

the first day of the month following the expiration of a period of twelve months after the date upon which either Party gives notice of termination in writing to the other Party.

Done at Berlin on August 14, 2020 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland For the Government of the Federal Republic of Germany

Antje Leendertse

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika For the Government of the United States of America

Robin S. Quinville

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

In Ermangelung der Zeichnung der für den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte erforderlichen "Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte"³ durch die Vereinigten Staaten von Amerika schafft das am 14. August 2020 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte (im Folgenden: Abkommen vom 14. August 2020) die Grundlage für einen gegenseitigen Austausch länderbezogener Berichte mit den Vereinigten Staaten von Amerika auch mittels des automatischen Informationsaustauschs.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

Dieser Artikel verdeutlicht mit Artikel 26 des Abkommens vom 29. August 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern⁴ sowie des zugehörigen Protokolls in der durch das Protokoll vom 1. Juni 2006 geänderten Fassung⁵ ("Doppelbesteuerungsabkommen") die Grundlage für den automatischen Austausch länderbezogener Berichte und verweist bezüglich des Begriffs der "zuständigen Behörde" ebenfalls auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i des Doppelbesteuerungsabkommens.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel bildet die Grundlage für eine Verwaltungsvereinbarung, die Näheres zu dem automatischen Austausch länderbezogener Berichte regeln wird.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält Regelungen zur Vertraulichkeit und zu Datenschutzvorkehrungen und verweist diesbezüglich auf das Doppelbesteuerungsabkommen.

Zu Artikel 4

Dieser Artikel enthält Regelungen zu Konsultationen bei Schwierigkeiten im Rahmen der Durchführung des Abkommens.

Absatz 2 enthält eine Regelung zur Änderung des Abkommens durch schriftliche Übereinkunft.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Abkommens.

Absatz 2 enthält Regelungen zum Außerkrafttreten.

III. Auslegungserklärung zum Abkommen vom 14. August 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte (im Folgenden: Abkommen vom 14. August 2020) (Anlage zur Denkschrift)

Die Bundesregierung hat am 14. August 2020 eine Auslegungserklärung zu dem Abkommen vom 14. August 2020 abgegeben, in der sie ihre Erwartung zum Ausdruck bringt, dass im Rahmen der Anwendung und Auslegung des Abkommens und der nach Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und der zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte der Abschlussbericht mit dem Titel "Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung" zu Aktionspunkt 13 des OECD/G20-Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (einschließlich des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte auf der Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens) und die OECD-Leitlinien zur Umsetzung der länderbezogenen Berichterstattung (aktualisierte Fassung Dezember 2019) berücksichtigt werden

³ BGBI, 2016 II S. 1179.

⁴ BGBI. 1992 II S. 235.

⁵ BGBI. 2008 II S. 117.

Anlage zur Denkschrift

Der Bundesminister des Auswärtigen

Berlin, 14. August 2020

The Federal Minister for Foreign Affairs

Berlin, August 14, 2020

Herr Minister,

ich beehre mich,

im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

im Zusammenhang mit der heutigen

Unterzeichnung des Abkommens vom 14. August 2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte

folgende Erklärung abzugeben:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, dass der Abschlussbericht mit dem Titel "Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung" zu Aktionspunkt 13 des OECD/G20-Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (einschließlich des Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte auf der Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens) und die OECD-Leitlinien zur Umsetzung der länderbezogenen Berichterstattung (aktualisierte Fassung Dezember 2019) bei der Umsetzung und Auslegung des Abkommens und der nach Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und der zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte berücksichtigt werden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Heiko Maas

Seine Exellenz dem Außenminister der Vereinigten Staaten von Amerika Herrn Michael R. Pompeo Honorable Secretary:

In connection with the

signature today of the Agreement of August 14, 2020 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the United States of America on the Exchange of Country-by-Country Reports

I have the honor to provide

on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany

the following declaration:

The Government of the Federal Republic of Germany presumes that the Final Report, entitled Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country Reporting, on Action 13 of the OECD/G20 Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting (including the model Competent Authority Agreement on the Exchange of Country-by-Country Reports on the basis of a Double Tax Convention) and the OECD's Guidance on the Implementation of Country-by-Country Reporting (updated December 2019) will be taken into consideration in implementing and interpreting the Agreement and the Arrangement, provided for in Article 2 of the Agreement, between the Competent Authority of the Federal Republic of Germany and the Competent Authority of the United States of America on the Exchange of Country-by-Country Reports.

Accept, Honorable Secretary, the assurances of my highest consideration.

Heiko Maas

The Honorable Michael R. Pompeo Secretary of State of the United States of America

